

# SATZUNG

des

## **Bundesverbandes unabhängiger Mediatoren, Institut für Konfliktmanagement e.V.**

(auf Beschluss der Gründungsversammlung vom 05.07.2008, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.12.2008 sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 28.03.2015 und 19.03.2016)

### **1. Name und Sitz**

**1.1.** Der Verein führt den Namen

Bundesverband unabhängiger Mediatoren, Institut für Konfliktmanagement e.V.

**1.2.** Der Sitz des Vereins ist in Hannover, 30459 Hannover, Pfarrstraße 45. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **2. Der Zweck**

**2.1.** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des gewaltfreien Umgangs mit Konflikten, insbesondere durch die Methode der Mediation, sowie der Aus- und Weiterbildung von Mediatorinnen und Mediatoren und anderen konfliktbefassten Berufen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weiterentwicklung des Konzeptes, die Verbreitung von Informationen und die Unterstützung in Mediationsprozessen und anderen Lösungstechniken bei Konflikten.

Der Verein dient der Volksbildung, sowie der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung.

Der Verein versteht sich als Zusammenschluss angeschlossener und ausgebildeter Mediatorinnen, Mediatoren und anderer Berufe der Konfliktlösungsarbeit, sowie anderer Förderer der Mediation. Er versteht sich zugleich als Berufsverband und vergibt eigene und, soweit er dazu berufen wurde, öffentliche und andere berufliche Anerkennungen.

**2.2.** Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig. Er arbeitet mit allen Interessierten und Gleichgesinnten zusammen.

**2.3.** Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **3. Mitglieder/Mitgliedschaft**

**3.1.** Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, soweit sie die in Ziffer 2 genannten Ziele billigen.

#### **3.2 Besondere Mitgliedschaften**

Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung besondere Mitgliedschaften einrichten; die Mitgliedschaftsrechte dieser Mitglieder können eingeschränkt werden.

**3.3.** Der Vorstand entscheidet über Anträge auf Mitgliedschaft. Bei Ablehnung trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die endgültige Entscheidung.

**3.4.** Die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie die Zahlungsbestimmungen werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

### **4. Beendigung der Mitgliedschaft**

**4.1.** Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt (Kündigung) oder Ausschluss; bei juristischen Personen auch durch deren Erlöschen.

**4.2.** Eine Kündigung ist schriftlich zu erklären und mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich.

**4.3.** Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein Ausschluss erfolgt wegen unehrenhafter Handlungen oder vereinsschädigenden Verhaltens. Der Ausschluss erfolgt auch bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach erfolgloser schriftlicher Mahnung mit einer letzten Frist von vier Wochen. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist zu begründen.

### **5. Organe des Vereins**

#### **5.1. die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien der gemeinsamen Arbeit und wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer. Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und soll bis zum 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres stattgefunden haben. Die Einladungsfrist beträgt vier

Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich (die elektronische Übersendung in Textform ist zulässig) unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Versammlungsordnung.

Die Mitgliederversammlung wird in der Regel von der/vom dem 1. Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Tagesordnungspunkte oder die gesamte Versammlung eine/n anderen Versammlungsleiter/in wählen.

Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle/beim Vorstand des Vereins nebst Begründung eingegangen sein.

Anträge zu Tagesordnungspunkten einer Mitgliederversammlung sollen der Versammlungsleitung spätestens 24 Stunden vor Versammlungsbeginn vorliegen.

Auf Antrag von 2/5tel der Mitglieder muss der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen acht Wochen ab Eintragsingang stattfinden.

Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die die Namen der erschienenen Mitglieder und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Leiter/der Leiterin der Versammlung zu unterschreiben.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die jeweils für zwei Jahre gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsprüfer haben die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel mindestens jährlich zu prüfen. Sie haben auch zu prüfen, ob die Bedingungen für die Gemeinnützigkeit weiterhin gegeben sind.

Prüfungsbericht ist in der auf das zu prüfende Kalenderjahr folgende Mitgliederversammlung vorzulegen.

Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

## **5.2. der Vorstand**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzende

und dem Vorstand für Finanzen. Der Vorstand ist aus den Mitgliedern des Vereins zu wählen.

Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der/die 1. und die/der 2. Vorsitzende und die/der Vorstand für Finanzen.

Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt, sie vertreten sich gegenseitig. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und jede/jeder von ihnen ist befugt, den Verein nach außen hin allein zu vertreten. Die Beschränkung des § 181 BGB gilt nicht, sofern zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam unterzeichnen und ein Vorstandsmitglied nicht selbst betroffen ist.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Regularien der Einladung und Beschlussfassung bestimmt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

## **6. Auflösung des Vereins**

**6.1.** Eine Auflösung des Vereins kann nur durch  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordnungsgemäß geladenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der entsprechende Antrag muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund e.V., Bundesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Gründungsversammlung in Kraft. Änderungen der Satzung werden mit der Eintragung im Vereinsregister wirksam (§ 71 BGB).

